

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland

A. Problem und Ziel

Insekten sind integraler Bestandteil der biologischen Vielfalt und spielen in Ökosystemen eine wichtige Rolle. Doch sowohl die Gesamtmasse der Insekten als auch die Artenvielfalt bei Insekten ist in Deutschland in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen.

Mit dem am 4. September 2019 durch das Bundeskabinett verabschiedeten Aktionsprogramm Insektenschutz hat die Bundesregierung es sich zur Aufgabe gesetzt, das Insektensterben umfassend zu bekämpfen. Ziel dieses Programms ist eine Trendumkehr beim Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt.

Um den zentralen Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland wieder zu verbessern, setzt das Aktionsprogramm Insektenschutz auf die zügige Umsetzung konkreter Maßnahmen in neun thematischen Handlungsbereichen.

Für die Umsetzung eines Teils dieser Maßnahmen sind Rechtsänderungen erforderlich. Soweit diese die Ebene des formellen Gesetzesrechts betreffen, sollen sie in einem Insektenschutzgesetz als Artikelgesetz zusammengefasst werden.

B. Lösung

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig 6.900.520 Euro und jährlich 9.765,60 Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand wird nach der „One in, one out“-Regel durch bereits realisierte Einsparungen des Bundesumweltministeriums kompensiert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird eine neue Informationspflicht eingeführt, deren Erfüllung einen einmaligen Mehraufwand in Höhe von 8.500 Euro verursacht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Bundesebene entsteht durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Der Verwaltung auf Ebene der Länder, einschließlich Kommunen, entsteht ein Aufwand in Höhe von einmalig etwa ### [34.380] Euro und jährlich etwa ### [34.379,55 – 35.648,45] [der Aufwand ist im Zuge der Länderanhörung zu ermitteln] Euro.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten entstehen der Wirtschaft in Höhe von einmalig ### Euro und jährlich ### Euro [Gebühren nach Länderabfrage]. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 30a Ausbringung von Biozidprodukten“
 - b) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Vielfalt“ die Wörter „sowie die Vielfalt von Landschaften und Böden als natürliches und kulturelles Erbe“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt und des sonstigen natürlichen und kulturellen Erbes sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad und der Verantwortung zur Erhaltung insbesondere“
 - bb) Der Punkt nach Nummer 3 wird durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:
„4. Böden und Geotope auch in ihrer Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu bewahren,

5. Naturlandschaften, historisch gewachsene Kulturlandschaften sowie sonstige bedeutende Landschaften, Landschaftsbestandteile und Freiräume vor Verunstaltung und Zersiedelung zu bewahren sowie in ihrer Qualität zu verbessern.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird der erste Halbsatz durch folgende beiden Halbsätze ersetzt:

„Böden vor Versiegelung, Verdichtung, Humusverlust und Erosion zu bewahren; dies gilt insbesondere für Böden, denen im Hinblick auf ihre Funktion als Lebensraum, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, aufgrund ihrer Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, oder wegen ihrer natürlichen Fruchtbarkeit eine besondere Bedeutung zukommt;“
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Kaltluftentstehungsgebiete“ ein Komma eingefügt und die Wörter „oder Luftaustauschbahnen“ durch die Wörter „Luftaustauschbahnen oder innerstädtische Freiräume“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Naturhaushalt“ ein Komma und die Wörter „einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen,“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Naturlandschaften, historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, sowie weitere bedeutsame Landschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren und in ihrer Qualität zu verbessern; dies gilt entsprechend für bedeutsame Landschaftsbestandteile und Freiräume,“
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen, Gewässern und Klimaverhältnissen auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln,“
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und in dieser werden die Wörter „in der freien Landschaft“ gestrichen und nach dem Wort „Bereich“ die Wörter „sowie großflächige Erholungsräume“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „für Grünflächen vorgesehen“ durch die Wörter „als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen und sonstige Grünflächen, Wälder, Wald-ränder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.“
- g) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können auch Maßnahmen dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum durch Nutzung, Pflege oder un gelenkte Sukzession verbessern.“

3. § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Bereitschaft privater Personen und Unternehmen zur Mitwirkung und Zusammenarbeit kommt bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu. Soweit sich aufgrund freiwilliger Maßnahmen wie vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung der Zustand von Biotopen und Arten auf einer Fläche verbessert, ist dieser Beitrag bei behördlichen Entscheidungen, auch zur Förderung der zukünftigen und allgemeinen Kooperationsbereitschaft, begünstigend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sowie der Aufnahme der vorherigen oder einer neuen Nutzung.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Umsetzung“ durch das Wort „Verwirklichung“ ersetzt.

bb) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) zur Erhaltung und Entwicklung von bedeutsamen Landschaften, Landschaftsbestandteilen und Freiräumen,“

cc) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h und das Wort „unbesiedelten“ wird durch das Wort „siedlungsnahen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „dies“ die Wörter „zur Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im jeweiligen Planungsraum oder“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ ein Komma und die Wörter „bei der Anwendung der Eingriffsregelung“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Landschaftsprogramme im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und Landschaftsrahmenpläne sind spätestens alle zehn Jahre fortzuschreiben. Spätestens alle zehn Jahre ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Aufstellung oder Fortschreibung sonstiger Landschaftsprogramme erforderlich ist.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die landschaftsplanerischen Inhalte werden eigenständig erarbeitet und dargestellt.“

bb) Der bisherige Wortlaut wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen richten sich die Zuständigkeit, das Verfahren der Aufstellung und das Verhältnis von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen zu Raumordnungsplänen nach Landesrecht.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Vorschriften der Länder zur Rechtsverbindlichkeit der Pläne bleiben unberührt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Landschaftspläne sind aufzustellen, soweit dies im Hinblick auf die Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Vorbereitung der Verwirklichung dieser Ziele erforderlich ist. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit sind insbesondere die Beiträge zur Unterstützung einer nachhaltigen Bauleitplanung, die durch den Klimawandel zu erwartenden Veränderungen im Planungsraum sowie besondere Gefährdungen und Entwicklungspotenziale von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Für den Bereich der freien Landschaft können Landschaftspläne auf sachliche oder räumliche Teilpläne beschränkt werden, sofern ein aktueller Landschaftsrahmenplan vorliegt, der die übrigen landschaftsplanerischen Inhalte und räumlichen Bereiche mit hinreichender Genauigkeit darstellt.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Landschaftspläne sind spätestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und nach diesem werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Grünordnungspläne können aufgestellt werden. Sie dienen der teilräumlichen Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Vorbereitung der Verwirklichung dieser Ziele. Insbesondere können sie aufgestellt werden zur

1. Freiraumsicherung und -pflege sowie Entwicklung der grünen Infrastruktur in Wohn-, Gewerbe- und sonstigen baulich genutzten Gebieten einschließlich der Gestaltung des Ortsbilds,

2. Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Parks und anderen Grünanlagen, Gewässern mit ihren Uferbereichen, urbanen Wäldern oder anderen größeren Freiräumen mit besonderer Bedeutung für die siedlungsbezogene Erholung sowie des unmittelbaren Stadt- bzw. Ortsrandes,

3. Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Teilräumen bestimmter Kulturlandschaften mit ihren jeweiligen Kulturlandschaftselementen sowie von Bereichen mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung in der freien Landschaft,

4. Vorbereitung der Unterschutzstellung von Teilräumen, des Einsatzes von Verträgen oder Fördermitteln für Teilräume einschließlich Fördergebiete für städtebauliche Maßnahmen sowie von freiraumplanerischen Entwürfen einschließlich entsprechender Wettbewerbsverfahren.

Besteht ein Landschaftsplan, so sind Grünordnungspläne aus diesem zu entwickeln.

(7) Grünordnungspläne können auch als Landschaftsmanagementpläne oder Freiraumgestaltungspläne bezeichnet werden.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Die Inhalte der Landschaftspläne und Grünordnungspläne werden eigenständig erarbeitet und dargestellt. Im Übrigen richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung und Durchführung nach Landesrecht.“

f) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Grünordnungspläne können rechtsverbindlich festgesetzt werden.“

7. § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Naturschutzgebieten ist ferner im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen verboten. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Satzes 1 zulassen, soweit

1. die Schutzzwecke des Gebietes nicht beeinträchtigt werden können oder

2. dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Weitergehende Schutzvorschriften insbesondere des § 41a und einer auf Grund von § 54 Absatz 4d erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

8. § 24 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Absatz 3 und 4 gilt in Nationalparks entsprechend.“

9. § 30 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. artenreiches mesophiles Grünland, Streuobstbestände, Steinriegel und Trockenmauern.“

10. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a Ausbringung von Biozidprodukten

Außerhalb geschlossener Räume ist in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie in gesetzlich geschützten Biotopen verboten:

1. der flächige Einsatz von Biozidprodukten der Produktart 18 des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22. Mai über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1; L 303 vom 20.11.2015, S. 109), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 334/2014 vom 11. März 2014 (ABl. L 103 vom 5.4.2013, S. 22; L 305 vom 21.11.2015, S. 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (Biozidprodukte zur Bekämpfung von Arthropoden),

2. das Auftragen von Biozidprodukten der Produktart 8 des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Holzschutzmittel) durch Spritzen, Sprühen oder Nebeln.

Die für Naturschutz und Landespflege zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Satzes 1 Nummer 1 zulassen, soweit dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist. Die Länder können Ausnahmen unter den Voraussetzungen nach Satz 2 auch allgemein in der Erklärung im Sinne von § 22 Absatz 1 zulassen. § 34 bleibt unberührt.“

11. In § 39 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ein vernünftiger Grund nach Absatz 1 liegt insbesondere vor, soweit wissenschaftliche oder naturkundliche Untersuchungen an Tieren oder Pflanzen sowie diesbezügliche Maßnahmen der Umweltbildung von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im zur Erreichung des Untersuchungsziels oder Bildungszwecks notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

12. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

(1) Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d vermeidbar sind. Satz 1 gilt auch für eine wesentliche Änderung der genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d um- oder nachzurüsten.

(2) Bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Straße, eines Weges, einer baulichen Anlage oder einer Werbeanlage nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird sie von einer Behörde errichtet, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Sie kann insbesondere nach Art und Umfang der Beleuchtungen angemessene konstruktive oder technische Schutzmaßnahmen vorsehen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.

(3) Der Betrieb von Himmelsstrahlern ist in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. Mai und in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember unter freiem Himmel von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang verboten. Himmelsstrahler sind starke Projektionscheinwerfer mit über die Horizontale nach oben gerichteten Lichtstrahlen oder Lichtkegeln, die geeignet sind, Tiere wild lebender Arten erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere Scheinwerfer mit einer elektrischen Mindestleistung von 900 Watt sowie starke Laser und LED-Strahler mit vergleichbaren Lichtemissionen. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann den Betrieb von Himmelsstrahlern im Einzelfall zulassen, soweit nur geringfügige nachteilige Auswirkungen zu besorgen sind oder dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

(4) Die Verwendung von Insektenfallen, bei denen Insekten mittels künstlicher Lichtquellen angelockt werden, ist außerhalb geschlossener Räume verboten. Ausgenommen ist die Verwendung von Insektenfallen im Sinne von Satz 1 für wissenschaftliche oder naturkundliche Untersuchungen im Sinne von § 39 Absatz 4a. Wer Insektenfallen im Sinne von Satz 1 verkauft oder zum Verkauf oder Kauf anbietet, hat in geeigneter Weise auf das Verwendungsverbot nach Satz 1 hinzuweisen.“

13. In § 54 wird nach Absatz 4c folgender Absatz 4d eingefügt:

„(4d) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz von Tieren und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen von Lichtemissionen

1. in einem in der Rechtsverordnung näher bestimmten, durch fachliche Kriterien geleiteten methodischen Verfahren ermittelte Grenzwerte für Lichtemissionen, die von Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen im Sinne von § 41a Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht überschritten werden dürfen, festzulegen,

2. die durch Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen im Sinne von § 41a Absatz 1 Satz 1 und 2 zu erfüllenden technischen Anforderungen näher zu bestimmen,

3. die nach Art und Umfang von Beleuchtungen im Sinne von § 41a Absatz 1 Satz 1 zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen notwendigen konstruktiven Anforderungen und Schutzmaßnahmen näher zu bestimmen,

4. nähere Vorgaben zur Art und Weise der Erfüllung der Um- und Nachrüstungspflicht für Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen nach § 41a Absatz 1 Satz 3 zu erlassen und den Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem diese Pflicht zu erfüllen ist,

5. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Beleuchtungen im Sinne von § 41a Absatz 1 Satz 1, die nicht von einer Behörde durchgeführt wird und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, von einer Anzeige oder Genehmigung abhängig zu machen,

6. nähere Vorgaben zur Art und Weise der Erfüllung der Hinweispflicht nach § 41a Absatz 4 Satz 3 zu erlassen.

Eine Rechtsverordnung, die mindestens Vorgaben im Sinne von Satz 1 Nummern 2, 3, 4 und 6 enthalten soll, soll bis zum 31. Dezember 2022 dem Bundesrat zugeleitet werden.“

14. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 6 wird nach den Wörtern „Satz 1“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Absatz 4a“ die Wörter „oder Absatz 4d“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird nach Nummer 4a folgende Nummer 4b eingefügt:

„4b. entgegen § 23 Absatz 3 oder § 24 Absatz 3 Satz 2 eine dort genannte Beleuchtung errichtet,“

Artikel 2

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 38a folgende Angabe eingefügt:
„§ 38b Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern“.
2. § 38 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 WHG wird wie folgt gefasst:
„3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, es sei denn
 - a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln ist in § 38b oder sonstigem Bundes- oder Landesrecht abweichend geregelt oder
 - b) der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt in oder im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,“
3. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:
„§ 38b Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern.

Unbeschadet weitergehender Regelungen im Pflanzenschutzrecht, ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes von zehn Metern landseits zur Böschungsoberkante von Gewässern nicht zulässig. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes des Gewässers für den Mindestabstand maßgeblich. Abweichend von Satz 1 und 2 beträgt der einzuhaltende Mindestabstand fünf Meter, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorliegt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für kleine Gewässer von wirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Insekten sind integraler Bestandteil der biologischen Vielfalt und spielen in Ökosystemen eine wichtige Rolle. Doch sowohl die Gesamtmasse der Insekten als auch die Artenvielfalt bei Insekten ist in Deutschland in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen.

Mit dem am 4. September 2019 durch das Bundeskabinett verabschiedeten Aktionsprogramm Insektenschutz hat die Bundesregierung es sich zur Aufgabe gesetzt, das Insektensterben umfassend zu bekämpfen. Ziel dieses Programms ist eine Trendumkehr beim Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt.

Um den zentralen Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland wieder zu verbessern, setzt das Aktionsprogramm Insektenschutz auf die zügige Umsetzung konkreter Maßnahmen in neun thematischen Handlungsbereichen.

Für die Umsetzung eines Teils dieser Maßnahmen sind Rechtsänderungen erforderlich. Soweit diese die Ebene des formellen Gesetzesrechts betreffen, sollen sie in einem Insektenschutzgesetz als Artikelgesetz zusammengefasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Insektenschutzgesetz beinhaltet Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die Änderungen des BNatSchG betreffen neue Regelung zur Verminderung von Lichtverschmutzung, der Beschränkung des Betriebs so genannter „Skybeamer“ zu den Hauptzeiten des Vogelzugs sowie des Verbots der Verwendung von Insektenvernichtern außerhalb geschlossener Räume im allgemeinen Artenschutzrecht. Des Weiteren werden Ergänzungen der Vorschriften zu Naturschutzgebieten und Nationalparks (§§ 23, 24 BNatSchG) Lichtimmissionen betreffend vorgenommen und Regelung zu Bioziden mit schutzgebietsbezogenen Anwendungsverböten zu zwei Produktarten (Holzschutzmittel und Biozid-Produkte zur Bekämpfung von Arthropoden) aufgenommen. Außerdem wird der gesetzliche Biotopschutz auf „artenreiches mesophiles Grünland, Streuobstbestände, Steinriegel und Trockenmauern“ ausgeweitet. Schließlich enthält der Entwurf durch Änderung der Zielbestimmungen eine Stärkung von Natur auf Zeit“ und der Landschaftsplanung. Darüber hinaus werden Ergänzungen zu aktuellen Themen „Gesundheitsschutz des Menschen“, „Erholungsvorsorge“ „Natur- und Landschaftserlebnis“ sowie „Freiraumflächenplanung“ vorgenommen.

Die Änderung des WHG betrifft die Einführung von bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einzuhaltenden Gewässerabständen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 1 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 Grundgesetz (Naturschutz und Landschaftspflege) und für Artikel 2 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 Grundgesetz (Wasserhaushalt).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er trägt bei zur Umsetzung der Ziele sowie insbesondere der Vorgaben aus Artikel 8 Buchstaben a und d des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (siehe BGBl. 1993 II, S. 1742). Weiterhin dient das Regelungsvorhaben der Umsetzung der Ziele der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), unter anderem, indem es in bestimmten Schutzgebieten zur Reduktion von für die Erhaltungsziele nachteiligen Lichtemissionen in Bezug auf in Anhang II der Richtlinie gelistete Insektenarten beiträgt. Insbesondere die Vorgaben zur Reduktion von Lichtverschmutzung tragen zudem auch zur Umsetzung der Ziele der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) bei.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die klarstellenden Regelungen in §§ 1 Absatz 7, 2 Absatz 7 und 39 Absatz 4a BNatSchG ergeben sich Rechts- bzw. Verwaltungsvereinfachungen, indem der in Hinführung auf die jeweilige Verwaltungsentscheidung behördlicherseits zu betreibende Auslegungsaufwand reduziert wird.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass es durch die Einführung des § 38b WHG zu Vollzugserleichterungen kommen wird, da im Falle der Entscheidung für den fünf Meter breiten Gewässerabstand durch Inaugenscheinnahme leicht festgestellt werden kann, ob die Abstandsfläche begrünt und daher der Abstand eingehalten ist. Vorher musste im Einzelfall geprüft werden, ob die Abstände zu den Gewässern beim Pflanzenschutzmitteleinsatz eingehalten wurden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben wird voraussichtlich insbesondere einen positiven Beitrag zur Verfolgung wichtiger Teilaspekte von Sustainable Development Goal (SDG) 15 leisten, nämlich der Ziele, Landökosysteme zu schützen, wiederherzustellen und ihre nachhaltige Nutzung zu fördern und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen.

Besonders von der Erweiterung der Liste gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG), der Einschränkung der Ausbringung bestimmter Biozidprodukte in bestimmten Teilen von Natur und Landschaft (§ 30a BNatSchG), den Regelungen zur Eindämmung von Lichtverschmutzung (§§ 23 Absatz 4, 24 Absatz 4, 41a in Verbindung mit 54 Absatz 4d BNatSchG) und der Festlegung bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln einzuhaltender allgemeiner Gewässerabstände (§ 38b WHG) sind vorteilhafte Auswirkungen mit Blick auf den Erhalt der Artenvielfalt, den Schutz der Lebensräume und der Ökosysteme zu erwarten (Indikatorenbereiche 15.1 und 15.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie).

Angesichts der von Insekten erbrachten Bestäuberleistungen können die mit dem Regelungsvorhaben umzusetzenden Maßnahmen zum Schutz von Insekten auch einen Beitrag zum Erhalt von Ökosystemleistungen (Indikatorenbereich 15.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) und für die langfristige Sicherung der Ernährungssicherheit leisten (SDG 2).

Durch die mit dem Regelungsvorhaben noch deutlicher hervorgehobene Betonung der Bedeutung von Freiflächensicherung bereits in der Zielvorschrift des BNatSchG und die Stärkung dieses Aspektes wie auch desjenigen der Erholungsfunktion von Freiräumen und freier Landschaft im Bereich der Landschaftsplanung hat dieses voraussichtlich positive Auswirkungen mit Blick auf das Ziel, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern (SDG 3) und kann weiterhin zu dem Ziel der Verringerung des einwohnerbezogenen Freiflächenverlustes (Indikator 11.1.b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) beitragen.

Die Einschränkung der Anwendung bestimmter Biozidprodukte in bestimmten Schutzgebieten kann ebenso wie das durch Rechtsverordnung noch näher zu konkretisierende Gebot zur Ausgestaltung von bestimmten Beleuchtungen in einer Art und Weise, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch vermeidbare Lichtemissionen geschützt sind, einen Anreiz für eine verstärkte Suche nach innovativen Lösungen bzw. Alternativen in diesen Bereichen setzen und dadurch zu dem Ziel beitragen, die Zukunft mit neuen Lösungen zu gestalten (Indikatorenbereich 9.1 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie).

Das Verbot des Betriebs von Himmelsstrahlern während bestimmter Zeiten im Jahr und von Insektenvernichterlandlampen außerhalb geschlossener Räume birgt zugleich das Potential, zur Einsparung von Energie und damit zu einer sparsamen und effizienten Nutzung von Ressourcen beizutragen (Indikatorenbereich 7.1 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie).

Das Regelungsvorhaben wird sich schließlich weiterhin voraussichtlich positiv auswirken auf die Umweltverträglichkeit der Landbewirtschaftung (Indikatorenbereich 2.1 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie), indem durch die Festlegung allgemein bei der Pflanzenschutzmittelanwendung einzuhaltender Gewässerabstände insbesondere das Risiko einer Beeinträchtigung der aquatischen Umwelt durch Pflanzenschutzmitteleinträge weiter reduziert wird. Gleichzeitig kann damit ein Beitrag zur Sicherung der Gewässerqualität geleistet werden (Indikatorenbereich 6.1 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig etwa 6.900.520 Euro und jährlich rund 9.765,60 Euro. Es wird eine neue Informationspflicht eingeführt, deren Erfüllung einen einmaligen Mehraufwand in Höhe von etwa 8.500 Euro verursacht.

aa) Artikel 1 (Änderung des BNatSchG)

Für die Wirtschaft entsteht durch die in § 30a BNatSchG vorgesehene Regelung zur Ausbringung bestimmter Biozidprodukte ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich ### [3.818,60] Euro. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist sehr beschränkt, da die Verwendung von Bioziden in Schutzgebieten zum Teil bereits nach näheren Bestimmungen der landesrechtlichen Unterschutzstellungserklärungen bzw. durch entsprechende Verordnungen z.B. zur Errichtung der jeweiligen Schutzgebiete verboten sind. Das Sprühen von Holzschutzmitteln im Außenbereich kann durch die vorbeugende Behandlung der Materialien innerhalb von Gebäuden oder aber durch eine händische Applikation mit Pinsel oder Rolle ersetzt werden, wenn ein Material vor Ort geschützt werden muss, z.B. bei einer Nachbehandlung von Gebäuden. Die händische Applikation stellt das zurzeit in Deutschland üblicherweise genutzte Verfahren dar. Das Aufbringen von Holzschutzmitteln durch Sprühen, Spritzen oder Nebeln ist dagegen in Deutschland bisher unüblich und teils aufgrund der Anwendungsbestimmungen aus der Zulassung unzulässig. Soweit anstelle des verbotenen Einsatzes von Bioziden alternative Produkte, mechanische Verfahren oder eine Anpassung der Ausbringungsmethoden möglich ist, kann ein personeller und sachbezogener Mehraufwand entstehen (z.B. bei Entfernung der von Schädlingen befallenen Äste). Die daraus resultierenden Kosten werden auf ### Euro geschätzt [ergänzen nach Länder- und Verbändeanhörung]. In wenigen Fällen, in denen Alternativen nicht verfügbar sind, ist damit zu rechnen, dass ein Ausnahmeantrag gestellt wird. Die Anzahl der Ausnahmeverfahren wird mit 1 Fall pro 1.000 km² angesetzt. Die Gesamtfläche der in der Vorschrift genannten Gebiete beträgt 57.840,25 km², die Gesamtfläche der außerhalb gelegenen Biotope wird auf 3.576,15 km² geschätzt.

Ausnahmeverfahren: 61.416,4 km² x 1 Fall/1000 km² = 61,42 Fälle ≈ 61 Fälle

Tätigkeit	Zeitaufwand pro Fall (Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)	Sachaufwand pro Fall (Euro)
Ausnahmeverfahren	2	26,30	10,00

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalaufwand: 61 Fälle x 2 Stunden/Fall x 26,30 Euro/Stunde = 3.208,60 Euro

Sachaufwand: 61 Fälle x 10,00 Euro/Fall = 610,00 Euro

Infolge der Einführung des temporären Verbots des Betriebs von Himmelstrahlern nach § 41a Absatz 3 Satz 1 BNatSchG entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 12.520 Euro und ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 5.947 Euro pro Jahr. Die neue Regelung verbietet den Betrieb von leistungsstarken in den Nachhimmel gerichteten Scheinwerfern (insbesondere sog. „Skybeamer“) während insgesamt neun Monaten im Jahr und verpflichtet ausschließlich zum Unterlassen der entsprechenden Handlung. Für den Erfüllungsaufwand relevante Vorgaben entstehen in denjenigen Fällen, in denen aus wirtschaftlichen Gründen ein Ausnahmeantrag gestellt wird, z.B. bei spezialisierten Veranstaltern und Lichtkünstlern oder wo dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die Anzahl der gestellten Ausnahmeanträge in Deutschland wird im Jahr nach Inkrafttreten für fest installierte Himmelstrahler auf einmalig 200 geschätzt. Für Mehrfachgenehmigungen wird die Anzahl der jährlich durchzuführenden gestellten Ausnahmeanträge auf 15 und für Einmalgenehmigungen auf 80 Fälle geschätzt.

Tätigkeit	Zeitaufwand pro Fall (Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)	Sachaufwand pro Fall (Euro)
Ausnahmeverfahren (einmalig)	2	26,30	10,00
Ausnahmeverfahren (Einmalgenehmigung)	0,5	26,30	10,00
Ausnahmeverfahren (Mehrfachgenehmigung)	1	26,30	10,00

Die Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalaufwand (einmalig): $200 \text{ Fälle} \times 2 \text{ Stunden/Fall} \times 26,30 \text{ Euro/Stunde} = 10.520,00 \text{ Euro}$

Sachaufwand (einmalig): $200 \text{ Fälle} \times 10,00 \text{ Euro/Fall} = 2.000,00 \text{ Euro}$

Personalaufwand (jährlich): $80 \text{ Fälle} \times 2 \text{ Stunden/Fall} \times 26,30 \text{ Euro/Stunde} + 15 \text{ Fälle} \times 2 \text{ Stunden/Fall} \times 26,30 \text{ Euro/Stunde} = 4.997,00 \text{ Euro}$

Sachaufwand (jährlich): $(80 \text{ Fälle} + 15 \text{ Fälle}) \times 10,00 \text{ Euro/Fall} = 950,00 \text{ Euro}$

Durch die Einführung einer neuen Informationspflicht zum Verwendungsverbot für Insektenfallen außerhalb geschlossener Räume nach § 41a Absatz 4 Satz 3, bei denen Insekten mittels künstlicher Lichtquellen angelockt werden, entsteht der Wirtschaft ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 8.500,00 Euro. Die Umsetzung der Informationspflicht kann durch einen Hinweis auf der Verpackung oder eine kurze Verpackungsbeilage erfüllt werden. Für Neuware entstehen keine relevanten Mehrkosten. Die Informationspflicht erschöpft sich in einem Hinweis auf das Verbot. Die infolge dieses Zusatzes erforderlichen Mehrkosten für den Druck sind vor dem Hintergrund der ohnehin erforderlichen technischen Angaben bei elektrischen Geräten (§ 3 Absatz 4 ProdSG) als unwesentlich anzusehen. Bei Zugrundelegung des vereinfachten Verfahrens für Informationspflichten der Wirtschaft (Kennzeichnungspflicht für Dritte, Kostenfaktor einfach) entsteht bei einer geschätzten Bestandware von 10.000 Einheiten ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 8.500,00 Euro.

Die mit § 30 Absatz 2 Nummer 7 BNatSchG erfolgende Erweiterung der Liste gesetzlich geschützter Biotope führt nicht zu unmittelbaren Kosten für die Wirtschaft. Die Biotoptypen „artenreiches mesophiles Grünland“ und „Streuobstwiesen“ sind bereits nach §§ 33, 34 BNatSchG sowie §§ 5 ff. USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG sowie teilweise ergänzendem Landesrecht geschützt. Es handelt es sich zudem um extensiv bewirtschaftete Flächen, die infolge der praktizierten Art der Nutzung entstanden sind. Deren Fortsetzung wird durch das Beeinträchtigungsverbot nicht tangiert, es besteht auch keine Pflicht zur aktiven Pflege oder Unterhaltung der Biotope. Entsprechendes gilt für die Typen „Steinriegel“ und „Trockenmauern“.

Durch das mit § 41a Absatz 4 Satz 1 BNatSchG eingeführte Verbot der Verwendung von Insektenfallen außerhalb geschlossener Räume als solchem entstehen der Wirtschaft weder zusätzliche Kosten noch Zeitaufwand. Die für die Wirtschaft relevante Verwendung der Fallen in Gebäuden, Anlagen und sonstigen geschlossenen Räumen (z.B. bei der Lebensmittelherstellung) bleibt weiterhin zulässig. Im Hinblick auf eine Verwendung außerhalb geschlossener Räume ist es zudem bereits gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4, 5 und 6 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten mit Netzen, Fallen, Klebstoffen, mit künstlichen Lichtquellen, mit

elektrischen Geräten, durch Begasen oder Ausräuchern oder unter Verwendung von Giftstoffen anzulocken, zu fangen oder zu töten.

Durch die neue Vorschrift des § 41a Absatz 1 und Absatz 2 BNatSchG entsteht zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Das Vermeidungsgebot ist erst nach Erlass der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d BNatSchG vollzugsfähig, da erst in dieser die Grenzwerte für Lichtemissionen und die zu erfüllenden technischen und konstruktiven Anforderungen festgelegt werden sollen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine insektenfreundliche Gestaltung von Beleuchtungen nicht per se zu Mehrkosten führt, zumal die Verpflichtung insoweit nach § 41a Absatz 1 Satz 1 und 2 nur für die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung von Beleuchtungen gilt.

bb) Artikel 2 (Änderung des WHG)

Für die Wirtschaft entsteht durch die in § 38b WHG vorgesehene Regelung zur Einführung von Gewässerabständen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 6.888.000 Euro.

Der Berechnung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft liegen dabei folgende Annahmen zu Grunde:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ein genereller Abstand zu Gewässern einzuhalten ist. Dieser beträgt fünf Meter, wenn die entsprechende Abstandsfläche eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke aufweist, anderenfalls 10 Meter.

Nach einer Analyse des Julius Kühn-Instituts zur Berechnung des Gewässerrandstreifenindikators im Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland (unveröffentlichtes Protokoll zur 11. Sitzung der NAP Arbeitsgruppe „Pflanzenschutz und Gewässerschutz“, 1. Oktober 2019, Braunschweig, Stand 2010) verteilt sich die Flächennutzung an Gewässern zu ca. 47 % auf Grün- und Grasland, zu 29 % auf Wald und naturnahe Flächen, zu 20 % auf Ackerland und Raumkulturen und zu 4 % auf bebaute Flächen. Damit sind von der Vorgabe in § 38b WHG nur 20 % der an Gewässern gelegenen Flächen überhaupt betroffen.

Die Länge der Fließgewässer in Deutschland beträgt insgesamt 400.000 km. Eine jeweils beidseitig gleiche Nutzungsform unterstellt, ergibt sich damit rein rechnerisch eine relevante Gesamtuferlänge von 160.000 km ($400.000 \text{ km} \times 20/100 \times 2$) und eine maximal zu begründende Fläche von fünf Metern Breite im Gesamtumfang von 80.000 ha.

Es ist davon auszugehen, dass für die Neuansaat von Grünland – je nach Methode und Standort – Kosten zwischen 252 und 322 Euro je Hektar entstehen, sodass insoweit ein Mittelwert von 287 Euro zu Grunde gelegt werden kann. Bezogen auf 80.000 ha ergäben sich damit in einem Zwischenschritt Gesamtkosten in Höhe von 22.960.000 Euro.

Von dieser Summe sind jedoch weitere Faktoren in Abzug zu bringen.

So ist bei Betrachtung der Gesamtfläche zu berücksichtigen, dass eine Reihe von Bundesländern bereits den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. eine ackerbauliche Nutzung auf Gewässerrandstreifen verbietet (z.B. Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland), so dass diese Flächen in Abzug zu bringen sind. In Thüringen existiert eine gleichgelagerte Regelung.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Anwendungen von solchen Pflanzenschutzmaßnahmen, die negative Auswirkungen auf aquatische Lebensgemeinschaften haben, im Rahmen der Pflanzenschutzmittel-Zulassung mit Abstandsauflagen gemäß § 36 Absatz 1

PflSchG verbunden werden. Ebenso sind bereits viele Pflanzenschutzmittel-Anwendungen im Ackerbau mit pflanzenschutzrechtlichen Auflagen verbunden, wonach zum Zeitpunkt der Anwendung des Pflanzenschutzmittels ein 5 bis 20 Meter breiter begrünter Pufferstreifen auf der Ackerfläche etabliert sein muss.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass bereits aufgrund der Regelung des § 38a WHG an Gewässer angrenzende Flächen mit einer Hangneigung von mehr als 5 Prozent auf einer Breite von fünf Metern zu begrünen sind, was einer GIS-basierten Auswertung zufolge rund 19.500 ha bisher als Ackerland oder Sonderkultur bewirtschafteter Flächen betrifft (BT-Drs. 19/18469, S. 7).

Zudem ist zu berücksichtigen, dass auf 6,8 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland Ökolandbau betrieben wird (siehe BT-Drs. 19/20124, S. 8).

Letztlich sieht die Regelung des § 38b WHG vor, dass kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung vom Anwendungsbereich nicht erfasst sind.

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass höchstens 30 % der ursprünglichen Fläche von der Regelung des § 38b WHG betroffen sein werden, so dass eine Fläche von 24.000 ha zu Grunde zu legen ist. Unter Zugrundelegung der oben genannten Kosten von 287 Euro pro Hektar sind einmalige Erfüllungskosten in Höhe von 6.888.000 Euro zu erwarten.

Laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht bezüglich der Regelung in § 38b WHG nicht, so dass kein Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel (siehe Kabinettschluss vom 25. März 2015) begründet wird.

Letztlich ist durch die Regelung in § 38b WHG von einem Mindereinsatz von PSM auszugehen, so dass die Anwender Produktionsmittel in den Bereichen Erwerb und Ausbringung einsparen.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Bundesebene entsteht durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

aa) Artikel 1 (Änderung des BNatSchG)

Für die Verwaltung auf der Ebene der Länder, einschließlich Kommunen, entsteht auf Basis eines über die Hierarchieebenen gemittelten Wertes der Lohnkosten ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ### [34.380] Euro und ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von etwa jährlich ### [34.379,55 – 35.648,45] Euro.

Die erforderliche Einarbeitung in die neuen Regelungen führt zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand bei Ländern und Kommunen in Höhe von insgesamt ### Euro [ergänzen nach Länderabfrage zur Anzahl der zuständigen Mitarbeiter in den Unteren Naturschutzbehörden].

Vorgabe/Prozess	Zuständigkeit	Anzahl der Fälle	Zeitaufwand pro Fall (Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)	Sachaufwand pro Fall (Euro)
Durchsicht der Änderungen	Kommunen	###	1	37,30	10,00

Erarbeitung von Vollzugshinweisen	Länder	16	10	40,30	10,00
-----------------------------------	--------	----	----	-------	-------

Die einmalige Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalaufwand: ### Fälle x 1 Stunde/Fall x 37,30 Euro/Stunde + 16 Fälle x 10 Stunden/Fall x 40,30 Euro/Stunde = ### Euro

Sachaufwand: (### Fälle + 16 Fälle) x 10,00 Euro/Fall = ### Euro

Durch das Verbot der Neuerrichtung von Beleuchtungen in Naturschutzgebieten nach § 23 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG entsteht der Verwaltung der Kommunen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 6.826,40 Euro im Jahr. Dieser entsteht durch die Bearbeitung von Ausnahmeverfahren nach § 23 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG und die im Fall von Verstößen gegen das Verbot durchzuführenden Verwaltungsverfahren. Als Anlass für Neuerrichtungen kommen hier insbesondere private Straßen und Wege in Betracht. Neue Bundesfernstraßen, Bundes- und Landstraßen und sonstige öffentliche Straßen und Wege sind in den genannten Gebieten nicht zu erwarten. Der Ausbau sowie die Unterhaltung bestehender Anlagen ist nicht mit zusätzlicher Beleuchtung verbunden und zusätzliche Rasthöfe und Parkplätze sind in den genannten Schutzgebieten soweit ersichtlich nicht geplant. Die Anzahl der behördlich bekannten Verstöße und gestellten Ausnahmeanträge wird daher auf jeweils 2 Fälle pro 1.000 km² geschätzt. Die für die Berechnung relevante terrestrische Gesamtfläche beträgt 13.841,43 km².

Ausnahmeverfahren: 13.841,43 km² x 2 Fälle/1.000 km² = 27,68 Fälle ≈ 28 Fälle

Verwaltungsverfahren: 13.841,43 km² x 2 Fälle/1.000 km² = 27,68 Fälle ≈ 28 Fälle

Vorgabe/Prozess	Zuständigkeit	Zeitaufwand pro Fall (Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)	Sachaufwand pro Fall (Euro)
Ausnahmeverfahren	Kommunen	2	37,30	10,00
Verwaltungsverfahren	Kommunen	4	37,30	10,00

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalaufwand: 28 Fälle x 2 Stunden/Fall x 37,30 Euro/Stunde + 28 Fälle x 4 Stunden/Fall x 37,30 Euro/Stunde = 6.266,40 Euro

Sachaufwand: (28 Fälle + 28 Fälle) x 10,00 Euro/Fall = 560,00 Euro

Durch das Verbot der Neuerrichtung von Beleuchtungen in Nationalparks nach § 24 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG entsteht der Verwaltung der Länder ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 1.570,80 Euro. Dieser resultiert aus der Bearbeitung von Ausnahmeverfahren (§ 24 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG) und den infolge von Verstößen gegen das Verbot durchzuführenden Verwaltungsverfahren. Die Anzahl der behördlich bekannten Verstöße und gestellten Ausnahmeanträge wird auf jeweils 3 Fälle pro 1.000 km² geschätzt. Bei Nationalparks handelt

es sich um Großschutzgebiete, sodass Beleuchtungen insbesondere baulicher Anlagen (z.B. Rasthöfe, Parkplätze) nicht gänzlich ausgeschlossen sind. Die für die Berechnung relevante terrestrische Gesamtfläche beträgt 2.056,58 km²:

Ausnahmeverfahren: $2.056,58 \text{ km}^2 \times 3 \text{ Fälle}/1.000\text{km}^2 = 6,17 \text{ Fälle} \approx 6 \text{ Fälle}$

Verwaltungsverfahren: $2.056,58 \text{ km}^2 \times 3 \text{ Fälle}/1.000\text{km}^2 = 6,17 \text{ Fälle} \approx 6 \text{ Fälle}$

Vorgabe/Prozess	Zuständigkeit	Zeitaufwand pro Fall (Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)	Sachaufwand pro Fall (Euro)
Ausnahmeverfahren	Länder	2	40,30	10,00
Verwaltungsverfahren	Länder	4	40,30	10,00

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalaufwand: $6 \text{ Fälle} \times 2 \text{ Stunden/Fall} \times 40,30 \text{ Euro/Stunde} + 6 \text{ Fälle} \times 4 \text{ Stunden/Fall} \times 40,30 \text{ Euro/Stunde} = 1.450,80 \text{ Euro}$

Sachaufwand: $(6 \text{ Fälle} + 6 \text{ Fälle}) \times 10,00 \text{ Euro/Fall} = 120,00 \text{ Euro}$

Infolge der Einführung neuer gesetzlich geschützter Biotoptypen nach § 30 Absatz 2 Nummer 7 BNatSchG entsteht der Verwaltung der Länder und Kommunen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 731,40 Euro. Dieser entsteht durch die Bearbeitung von Ausnahmeverfahren (§ 30 Absatz 3 BNatSchG) und die infolge von Verstößen gegen das Verbot durchzuführenden Verwaltungsverfahren. Die nunmehr erfassten Biotoptypen sind bereits in einer Reihe von Ländern vom gesetzlichen Biotopschutz erfasst. Die Anzahl der behördlich bekannten Verstöße und gestellten Ausnahmeanträge wird daher auf jeweils 2 Fälle pro 1.000 km² geschätzt. Die Fläche für „Steinriegel“ und „Trockenmauern“ bleibt vor dem Hintergrund der geringen räumlichen Ausdehnung und mangels belastbarer Zahlen außer Betracht. Das „artenreiche mesophile Grünland“ entspricht in großen Teilen bereits den nach §§ 33 f. und §§ 5 ff. USchadG geschützten FFH-Lebensraumtypen (LRT) 6510 „Flachland Mähwiesen“ und 6520 „Bergmähwiesen“, deren geschätzter Gesamtbestand in Deutschland 1.715 km² beträgt. Hinzu kommen noch die als extensive Weiden genutzten Dauergrünlandbestände. Diese machen jedoch einen deutlich geringeren Flächenanteil aus und sind in einigen Bundesländern bereits in den Angaben zu den LRT 6510 bzw. 6520 enthalten. Von den geschätzten Gesamtbeständen der LRT 6510 und 6520 sind rund 50% in Natura-2000 Gebieten gesichert. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG unzulässig. Damit verbleibt für diese Lebensraumtypen eine hier relevante Fläche von 857,5 km². Die Gesamtfläche der „Streuobstwiesen“ (LBM-DE) beträgt etwa 1.404,38 km². Von dieser Gesamtfläche sind bereits etwa 593,96 km² in Natura-2000 Gebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Nationalen Naturmonumenten und Landschaftsschutzgebieten geschützt. Die hier relevante Fläche beträgt daher 810,42 km². Die Summe der relevanten Flächen aller neu einzufügenden Biotope beträgt 1.667,92 km²:

Ausnahmeverfahren: $1.667,92 \text{ km}^2 \times 2 \text{ Fälle}/1.000 \text{ km}^2 = 3,34 \text{ Fälle} \approx 3 \text{ Fälle}$

Verwaltungsverfahren: $1.667,92 \text{ km}^2 \times 2 \text{ Fälle}/1.000 \text{ km}^2 = 3,34 \text{ Fälle} \approx 3 \text{ Fälle}$

Vorgabe/Prozess	Zuständigkeit	Zeitaufwand pro Fall (Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)	Sachaufwand pro Fall (Euro)
Ausnahmeverfahren	Kommunen	2 Stunden	37,30	10,00
Verwaltungsverfahren	Kommunen	4 Stunden	37,30	10,00

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalaufwand: 3 Fälle x 2 Stunden/Fall x 37,30 Euro/Stunde + 3 Fälle x 4 Stunden/Fall x 37,30 Euro/Stunde = 671,40 Euro

Sachaufwand: (3 Fälle + 3 Fälle) x 10,00 Euro/Fall = 60,00 Euro

Durch die Erweiterung der gesetzlich geschützten Biotoptypen entsteht infolge der Pflicht der Naturschutzverwaltung zur Biotopregistrierung nach § 30 Abs. 7 BNatSchG zudem ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt 10.000,00 Euro und ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die Fortschreibung in Höhe von etwa 1.000,00 Euro pro Jahr. Bei der Bemessung ist berücksichtigt, dass die Bundesländer ohnehin bereits ein öffentlich zugängliches Biotopkataster führen und ein wesentlicher Teil der nunmehr geschützten Biotoptypen davon erfasst sind.

Durch die Einführung des Verbots bestimmter Biozidprodukte nach § 30a BNatSchG fallen jährliche Erfüllungskosten in Höhe von 11.728,85 Euro an. Diese entstehen durch die Bearbeitung von Ausnahmeverfahren (§ 30a Satz 2 BNatSchG) und die infolge von Verstößen gegen das Verbot durchzuführenden Verwaltungsverfahren. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass der zusätzliche Anwendungsbereich der Vorschrift sehr beschränkt ist, da entsprechende Handlungen zum Teil bereits nach näheren Bestimmungen der landesrechtlichen Unterschutzstellungserklärungen verboten sind. Anträge auf Ausnahmen sind bereits nach den derzeitigen Vorschriften zu stellen (z.B. für die Eichenprozessionsspinner- oder Stechmückenbekämpfung). Das in § 30a Nummer 1 BNatSchG beschriebenen Anwendungsverfahren für Holzschutzmittel stellt nicht die gängige Praxis dar und wurde teilweise im Rahmen der Zulassung dieser Produkte untersagt. Die Anzahl der behördlich bekannten Verstöße und gestellten Ausnahmeanträge wird in den genannten Gebieten und Biotopen daher mit 1 Fall pro 1.000 km² angesetzt. Die relevante Gesamtfläche wird auf 61.416,4 km² geschätzt:

Ausnahmeverfahren: 61.416,4 km² x 1 Fall/1.000 km² = 61,42 Fälle ≈ 61 Fälle

Verwaltungsverfahren: 61.416,4 km² x 1 Fall/1.000 km² = 61,42 Fälle ≈ 61 Fälle

Von diesen Verfahren werden schätzungsweise zwei Drittel von Kommunalbehörden (41 Fälle) und ein Drittel von Landesbehörden (20 Fälle) bearbeitet.

Vorgabe/Prozess	Zuständigkeit	Zeitaufwand pro Fall (Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)	Sachaufwand pro Fall (Euro)
Ausnahmeverfahren	Länder	1,5 Stunden	37,30	10,00

	Kommunen		40,30	
Verwaltungsverfahren	Länder	3 Stunden	37,30	10,00
	Kommunen		40,30	

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalaufwand: 41 Fälle x 1,5 Stunden/Fall x 37,30 Euro/Stunde + 20 Fälle x 1,5 Stunden/Fall x 40,30 Euro/Stunde + 41 Fälle x 3 Stunden/Fall x 37,30 Euro/Stunde + 20 Fälle x 3 Stunden/Fall x 40,30 Euro/Stunde = 10.508,85 Euro

Sachaufwand: (61 Fälle + 61 Fälle) x 10,00 Euro/Fall = 1.220,00 Euro

Infolge der Einführung des Verbots von Himmelstrahlern nach § 41a Absatz 3 Satz 1 BNatSchG fällt für die Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 24.380 Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 6.881,50 Euro an. Dieser entsteht durch die Bearbeitung von Ausnahmeverfahren (§ 41a Absatz 3 Satz 3 BNatSchG) und die infolge von Verstößen gegen das Verbot durchzuführenden Verwaltungsverfahren. Die Anzahl der Ausnahmeverfahren in Deutschland wird im Jahr nach Inkrafttreten für die fest installierten Himmelstrahler auf einmalig 200 geschätzt. Für Mehrfachgenehmigungen wird die Anzahl der jährlich durchzuführenden Ausnahmeverfahren auf 15 und für Einfachgenehmigungen auf 80 Fälle geschätzt. Die Anzahl der verbotsbedingten Verwaltungsverfahren wird auf jährlich 15 geschätzt. Bei der Bemessung des Zeitaufwands wurde berücksichtigt, dass eine gewisse Standardisierung möglich ist, z.B. nach Anlagentyp oder Art der Veranstaltung.

Vorgabe/Prozess	Zuständigkeit	Zeitaufwand pro Fall (Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)	Sachaufwand pro Fall (Euro)
Ausnahmeverfahren (einmalig)	Kommunen	3	37,30	10,00
Ausnahmeverfahren (Einfachgenehmigung)	Kommunen	1	37,30	10,00
Ausnahmeverfahren (Mehrfachgenehmigung)	Kommunen	2	37,30	10,00
Verwaltungsverfahren	Kommunen	3	37,30	10,00

Die Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalaufwand (einmalig): 200 Fälle x 3 Stunden/Fall x 37,30 Euro/Stunde = 22.380,00 Euro

Sachaufwand (einmalig): 200 Fälle x 10,00 Euro/Fall = 2.000,00 Euro

Personalaufwand (jährlich): 80 Fälle x 1 Stunden/Fall x 37,30 Euro/Stunde + 15 Fälle x 2 Stunden/Fall x 37,30 Euro/Stunde + 15 Fälle x 3 Stunden/Fall x 37,30 Euro/Stunde = 5.781,50 Euro

Sachaufwand (jährlich): (80 Fälle + 15 Fälle + 15 Fälle) x 10,00 Euro/Fall = 1.100,00 Euro

Durch die Einführung einer neuen Hinweispflicht zum Verbot von Insektenfallen nach § 41a Absatz 4 Satz 3 BNatSchG, bei denen Insekten mittels künstlicher Lichtquellen angelockt werden, entsteht der Verwaltung für Kontrollen und die Durchführung von Verwaltungsverfahren aufgrund von Verstößen gegen die Informationspflicht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 3.000,00 Euro.

Die infolge der Einführung des Bußgeldtatbestandes (§ 69 Absatz 2 Nummer 4b BNatSchG) bei Verstößen gegen das Verbot der Errichtung von neuen Beleuchtungen in Naturschutzgebieten und Nationalparks (§ 23 Absatz 3, § 24 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG) durchzuführenden Bußgeldverfahren führen zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Landes- und Kommunalverwaltung in Höhe von 1.456,20 Euro. Die Anzahl der Fälle wird anhand der geschätzten Anzahl verbotsbedingter Verwaltungsverfahren mit 17 angesetzt. Von diesen Verfahren werden schätzungsweise vier Fünftel von Kommunalbehörden (14 Fälle) und ein Fünftel von Landesbehörden (3 Fälle) bearbeitet.

Vorgabe/Prozess	Zuständigkeit	Zeitaufwand pro Fall (Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)	Sachaufwand pro Fall (Euro)
Verwaltungsverfahren	Länder	2	40,30	10,00
	Kommunen	2	37,30	10,00

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalaufwand: 14 Fälle x 2 Stunden/Fall x 37,30 Euro/Stunde + 3 Fälle x 2 Stunden/Fall x 40,30 Euro/Stunde = 1.286,20 Euro

Sachaufwand: (13 Fälle + 4 Fälle) x 10,00 Euro/Fall = 170,00 Euro

Die Ergänzungen der allgemeinen Vorschriften des § 1 und § 2 BNatSchG stellen lediglich klarstellende Konkretisierungen dar, die nicht zu einem relevanten Mehraufwand im Vollzug der Länder führen. Auch die Änderungen in § 9 BNatSchG beinhalten lediglich Klarstellungen im Hinblick auf die Ziele der Landschaftsplanung, welche der räumlichen Konkretisierung der Ziele nach § 1 BNatSchG dienen. Die Änderungen führen zu einer sprachlichen Vereinheitlichung sowie verbesserten Stringenz und Transparenz der Zielsystematik des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Auch die Fortschreibungs- und Überprüfungspflichten in §§ 10, 11 BNatSchG stellen [im Wesentlichen] eine Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage dar. Sie konkretisieren die bisherige Verpflichtung insbesondere des § 9 Abs. 4 BNatSchG, da nicht nur wegen Landnutzungsänderungen, sondern insbesondere auch angesichts der Dynamik der Arten und Lebensräume, nicht zuletzt durch den Klimawandel, eine Fortschreibung mindestens im angegebenen Turnus erforderlich ist.

Durch die neue Vorschrift des § 41a Absatz 1 und Absatz 2 BNatSchG entsteht zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls kein Erfüllungsaufwand. Das Vermeidungsgebot ist erst nach Erlass der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d BNatSchG vollzugsfähig, da erst in dieser die Grenzwerte für Lichtemissionen und die zu erfüllenden technischen und konstruktiven Anforderungen festgelegt werden.

bb) Artikel 2 (Änderung des WHG)

Für Länder, die eine Mindestbreite von 5 Meter begrüntem Gewässerabstand mit Ausbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln nach ihrem Landesrecht vorsehen, entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Durch die Einführung des Verbots von Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen nach § 38b Absatz 1 WHG fällt für die Landesverwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ### [Der Aufwand ist im Zuge der Länderanhörung zu ermitteln] Euro an.

5. Weitere Kosten

Daneben entstehen der Wirtschaft sonstige Kosten in Höhe von einmalig ### Euro und jährlich ### Euro.

aa) Artikel 1 (Änderung des BNatSchG)

Diese entstehen in Form von Gebühren für die durchzuführenden Ausnahmeverfahren. Die Anzahl der Verfahren wird, wie bereits ausgeführt, auf einmalig 200 sowie jährlich 136 geschätzt. Die durchschnittliche Gebühr beträgt [durch Länder zu ergänzen] Euro.

bb) Artikel 2 (Änderung des WHG)

Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann es zu Erlöseinbußen bei solchen landwirtschaftlichen Betrieben kommen, die Flächen, auf denen künftig keine Pflanzenschutzmittel mehr eingesetzt werden dürfen, aktuell noch unter Einsatz solcher Mittel bewirtschaften.

Die Ertragsminderungen infolge fehlenden Pflanzenschutzmittel-Einsatzes sind ohne detaillierte landwirtschaftliche Daten nicht schätzbar. Sie sind u. a. abhängig von den angebauten Kulturen und den Fördertatbeständen der Länder, die nach Verabschiedung einer obligatorischen Verbots-Regelung zukünftig nicht mehr zugänglich wären [durch Landwirtschaftsbehörden der Länder zu ergänzen].

6. Nutzen

Mit dem Gesetzentwurf sind große wirtschaftliche Nutzen des zu schützenden Naturkapitals verbunden. In einer autoritativen Studie wird für Deutschland die Bestäubungsleistung durch Insekten mit einem durchschnittlichen Jahresgesamtwert der Ernte auf ca. 1,1 Mrd. Euro geschätzt (Leonhard et al., 2013, Economic gain, stability of pollination and bee diversity decrease from southern to northern Europe, in: Basic and Applied Ecology 14 (6), S. 461 ff.). Global betrachtet setzt der Weltbiodiversitätsrat den bestäubungsabhängigen wirtschaftlichen Wert der landwirtschaftlichen Produkte mit ca. 235 bis 577 Mrd. US-Dollar an (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services, 2016, Assessment Report on Pollinators, Pollination and Food Production). Eine aktuelle Meta-Analyse bewegt sich in einem ähnlichen Rahmen mit für März 2020 inflationsbereinigten Werten zwischen 195-387 Mrd. US-Dollar (Porto et al., 2020, Pollination ecosystem services: A comprehensive review of economic values, research funding and policy actions. In: Food Sec. 25 (2), S. 250.).

7. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Kosten für die Wirtschaft, Kosten für die Sozialsysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen, da diese dazu dienen, dauerhaft zum effektiven Schutz von Natur, Landschaft und Gewässern beizutragen. Ein Bedarf für einen festen Evaluierungszeitraum wird nicht gesehen. In Umsetzung von Maßnahmenpunkt 7.1 des Aktionsprogramms Insektenschutz entwickelt der Bund gemeinsam mit den Ländern ein bundesweites Insektenmonitoring, erprobt und setzt dieses ab 2020 um, so dass eine fachliche Beobachtung der weiteren Entwicklung bereits dadurch gewährleistet ist. Weiterhin wird die Bundesregierung gemäß Abschnitt C des Aktionsprogramms Insektenschutz über die Umsetzung des Aktionsprogramms regelmäßig Rechenschaft ablegen durch Indikatoren- und Rechenschaftsberichte im Rahmen der Berichterstattung zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Einführung der neuen §§ 30a und 41a macht eine entsprechende Ergänzung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 1)

Insbesondere im Zusammenhang mit der Stärkung der Landschaftsplanung, die nach § 8 die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert, sind auch an der allgemeinen Zielvorschrift des § 1 selbst gewissen Änderungen vorzunehmen.

Die Änderung in Absatz 1 bezweckt eine noch klarere Abgrenzbarkeit der Regelungsinhalte der Nummern 1 bis 3, die jeweils einen der drei Haupthandlungsgegenstände des Natur- und Landschaftsschutzes betreffen und als allgemeiner Grundsatz gefasst sind. Dies führt zu einer erhöhten Stringenz der Zielsystematik des Naturschutzrechts.

Die Änderungen der Absätze 2 bis 4 dienen ebenfalls der noch stärkeren Transparenz der Zielsystematik und deutlicheren Abgrenzung der einzelnen, hier jeweils näher definierten Zieldimensionen, die insbesondere in ihrer Funktion als Auslegungshilfe für die Interpretation sämtlicher nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes einer besonderen Klarheit und Verständlichkeit bedürfen. Spezifisch im Zusammenhang mit der nunmehr erfolgenden stärkeren sprachlichen Ausdifferenzierung der Zielsetzungen mit Blick auf Böden in Absatz 3 Nummer 2 ist insofern zudem ergänzend auch auf die Ausführungen zu den natürlichen Funktionen des Bodens in § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesbodenschutzgesetzes hinzuweisen.

Durch die Änderungen in Absatz 5 wird eine Klarstellung im Zusammenhang mit der Vorgabe der „doppelten Innenentwicklung“ vorgenommen.

Mit den Änderungen in Absatz 6 wird dieser systematisch noch klarer gefasst und zugleich inhaltlich breiter aufgestellt.

Der neue Absatz 7 stellt allgemein klar, dass auch solche Maßnahmen, die mit Blick auf die von ihnen betroffene Fläche als solche einen lediglich temporären Schutz im Sinne der Schaffung, Unterhaltung oder auch des bloßen Zulassens von „Natur auf Zeit“ bezwecken, den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege förderlich sein können.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 2)

Der neue § 2 Absatz 7 hebt in besonderer Weise die Bedeutung des umweltrechtlichen Kooperationsprinzips für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hervor und soll einen Beitrag dazu leisten, Private zu über den Bereich der Erfüllung naturschutzrechtlicher Verpflichtungen hinausgehenden freiwilligen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermutigen. Mit der ausdrücklichen Thematisierung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sowie der Aufnahme der vorherigen oder einer neuen Nutzung auf einer zuvor den Gegenstand solcher Maßnahmen bildenden Fläche wird dabei in Satz 3 auch hier wieder das Konzept von „Natur auf Zeit“ in Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 9)

Die Ersetzung des Begriffes der „Umsetzung“ durch den der „Verwirklichung“ dient der sprachlichen Vereinheitlichung mit Blick auf die entsprechende Begriffsverwendung in § 8 sowie in den Absätzen 1 und 2 von § 9. Die übrigen Änderungen dienen im Wesentlichen dem Zweck einer Anpassung an die Änderungen in § 1 und einer besseren Verknüpfung der inhaltlichen Struktur dieser Vorschrift mit der Landschaftsplanung.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 10)

Der neu eingefügte Absatz 4 dient der Sicherstellung der Aktualität der überörtlichen Planwerke, indem in den Fällen des Satzes 1 eine Fortschreibung nunmehr – auch unabhängig von eingetretenen, vorgesehenen oder erwartbaren wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 – spätestens alle 10 Jahre zu erfolgen hat und in den Fällen des Satzes 2 zumindest alle 10 Jahre ein Aufstellungs- oder Fortschreibungserfordernis zu prüfen ist.

Mit der Änderung in Absatz 5 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass erste Voraussetzung für eine funktionsfähige Landschaftsplanung die Maßgabe ist, dass ihre Inhalte in einem eigenständigen Beitrag entwickelt und dokumentiert werden. Dies schließt eine Primärintegration nicht prinzipiell aus, stellt aber Anforderungen an ihre Ausgestaltung.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 11)

Die Änderung in Absatz 2 dient der Klarstellung, wann eine Pflicht zur Aufstellung von kommunalen Landschaftsplänen gegeben ist. Die Erforderlichkeit wird durch die aufgeführten spezifischen Bedarfsindikatoren spezifiziert. Satz 3 schafft für Kommunen unter der Voraussetzung des Vorliegens eines qualifizierten aktuellen Landschaftsrahmenplans die Möglichkeit sich für den Bereich der freien Landschaft nur mit besonders relevanten Themen und Räumen zu beschäftigen.

Der neue Absatz 4 sieht ergänzend zu der Aufstellungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 vor, dass kommunale Landschaftspläne alle 10 Jahre mit Blick auf die dort genannten Kriterien einer Prüfung auf ihre Fortschreibungsbedürftigkeit zu unterziehen sind.

Der neue Absatzes 6, der den alten Absatz 2 Satz 2 in sich aufnimmt und um wesentliche Aspekte anreichert, bezweckt die Stärkung des Instruments des Grünordnungsplans, der nach dem neuen Absatz 7 künftig auch als „Landschaftsmanagementplan“ oder als „Freiraumgestaltungsplan“ bezeichnet werden kann, nicht zuletzt indem in Satz 3 nunmehr beispielhaft aufgezeigt wird, in welchen Situationen ein solcher Plan besonders sinnvoll eingesetzt werden kann.

Die Änderungen in Absatz 8 entsprechen in Ziel und Inhalt derjenigen in § 10 Absatz 5.

Der neue Absatz 9 komplementiert die Stärkung der kommunalen Landschaftsplanung durch einen Hinweis auf die Möglichkeit, Grünordnungspläne rechtsverbindlich festzusetzen.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 23)

Der neu eingeführte § 23 Absatz 4 sieht ein grundsätzliches Verbot der Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen in Naturschutzgebieten vor. Die zuständige Naturschutzbehörde kann von diesem Verbot im Einzelfall aus den in Satz 2 genannten Gründen Ausnahmen zulassen. Zudem besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung nach § 67 Absatz 1. § 23 Absatz 4 Satz 3 stellt klar, dass weitergehende Schutzvorschriften unberührt bleiben.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 24)

Durch die Neufassung von § 24 Absatz 3 Satz 2 wird der Geltungsbereich des in § 23 Absatz 4 enthaltenen Verbots der Neuerrichtung bestimmter Beleuchtungen auch auf Nationalparke erstreckt.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 30)

Mit der neu eingefügten Nummer 7 in § 30 Absatz 2 Satz 1 werden artenreiches mesophiles Grünland, Streuobstbestände, Steinriegel und Trockenmauern in den Kreis der nach Bundesrecht gesetzlich geschützten Biotope einbezogen.

1. Artenreiches mesophiles Grünland

Erfasst werden durch extensive bis mittelintensive Bewirtschaftung mäßig trockener bis mäßig feuchter Standorte entstandenes Grünland (ohne Borstgrasrasen): ein- bis zweisechürige (selten bis dreisechürige) Frischwiesen mit i. d. R. spätem erstem Schnitt nicht vor der Hauptblüte der Gräser, geringer Düngung, ohne bis geringe Stickstoffgaben und extensiv genutzte Weiden (bzw. Mähweiden) mit spätem Weideauftrieb und einer geringen Weideintensität.

An artenreiche Grünlandbestände als Lebensraum sind u.a. eine Vielzahl von Arthropoden (einschließlich Insekten), Reptilien, Kleinsäuger und Vögel gebunden. Sowohl Nass- und Feuchtgrünlandbiotope als auch Trocken- bzw. Halbtrockenrasen unterliegen bereits seit längerer Zeit dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Nicht in diesen Schutz fällt dagegen bisher das artenreiche Grünland der mittleren, frischen Standorte. Dieser Biotoptyp entspricht zu einem wesentlichen Teil den FFH-Lebensraumtypen (LRT) „Magere Flachland-Mähwiesen“ (6510) und „Berg-Mähwiesen“ (6520). Ebenfalls betroffen sind jedoch auch die als extensive Dauerweiden bewirtschafteten artenreichen Dauergrünlandbestände, die nicht von der FFH-Richtlinie erfasst werden.

Insbesondere durch die zunehmende Intensivierung der Grünlandnutzung, verbunden mit einem hohen Dünger- und Pestizid-Einsatz, sowie durch die verstärkte Umwandlung von Grünland in Ackerland in den letzten Jahrzehnten ist aber auch das artenreiche Grünland frischer Standorte erheblich in seinem Bestand zurückgegangen. In der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen wird der Biotoptyp (Biotoptyp: 34.07) dort als „stark gefährdet“ bis „von vollständiger Vernichtung bedroht“ (Kat. 1-2) eingestuft.

2. Streuobstbestände

Erfasst werden flächig angelegte, extensiv genutzte Obstbaumbestände mit mindestens 10 Bäumen, überwiegend aus Hochstämmen (mindestens 160 cm Stammhöhe), auf Wiesen,

Weiden oder Äckern. Bei Streuobstbeständen handelt es sich um traditionelle landwirtschaftliche Nutzungsformen, die ursprünglich in weiten Teilen Deutschlands verbreitet waren. Typisch ist die Kombination aus Obstanbau mit mittel- und hochstämmigen Obstbäumen (z.T. auch mit Nussbäumen) mit einer meist wenig intensiven Grünland- oder Ackernutzung.

Traditionelle Streuobstbestände bieten einer großen Zahl von heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Insekten und Vögeln, wichtige Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen, die in Intensiv-Niederstamplantagen nicht entstehen (z. B. Baumhöhlen für höhlenbrütende Vögel oder Fledermäuse; Totholz für totholzbesiedelnde Insekten).

Streuobstwiesen unterlagen und unterliegen weiterhin vielfältigen Gefährdungsursachen (z.B. Rodungen für Intensiv-Niederstamplantagen, Ausweitung von Siedlungs- und Gewerbegebieten, Umgehungsstraßen etc., aber auch mangelnde Pflege und Überalterung).

In der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen sind Streuobstbestände insgesamt (Biotoptyp: 41.06) als „stark gefährdet“ bis „von vollständiger Vernichtung bedroht“ (Kat. 1-2) eingestuft. Streuobstbestände auf Äckern müssen sogar als „akut von vollständiger Vernichtung bedroht“ (!) bewertet werden.

3. Steinriegel

Erfasst werden künstlich aus Steinen errichtete lineare (Riegel) oder flächige (z. B. Lesesteinhaufen) Biotoptypen in der freien Landschaft.

Steinriegel und Lesesteinhaufen waren früher in vielen landwirtschaftlich genutzten Regionen weit verbreitet. Sie entstanden insbesondere an Bewirtschaftungsgrenzen von Äckern durch das Aufsichten von Steinen, die von der Wirtschaftsfläche abgesammelt wurden. Aufgrund ihres Substrats und ihrer lückigen Struktur sowie des besonderen Mikroklimas bieten sie wichtigen Lebensraum für eine hochspezialisierte Fauna und Flora. Hierzu zählen insbesondere zahlreiche Insektenarten, aber auch Reptilien.

Im Zuge der zunehmenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in den letzten Jahrzehnten und der deutlichen Vergrößerung der Schlaggrößen sind diese Ackerbegleitbiotope, wie viele andere, erheblich in ihrem Bestand zurückgegangen.

In der aktuellen Roten Liste gefährdeter Biotoptypen sind „Steinriegel und Steinhaufen“ (Biotoptyp: 32.05.01) als „stark gefährdet“ bis „von vollständiger Vernichtung bedroht“ (Kat. 1-2) eingestuft.

4. Trockenmauern

Erfasst werden künstlich meist aus Bruchsteinen errichtete, unverfugte (bzw. ehemals verfugte oder in Lehm aufgesetzte) Mauern, die entweder eine Abgrenzungs- und Stützfunktion (z. B. Trockenmauern in Weinbergen) aufweisen bzw. -wiesen oder Ruinen von meist historischen Bauwerken darstellen. Typisch sind ein extremes Mikroklima und ein hoher Strukturreichtum.

Trockenmauern fungieren als wertvolle Ersatzlebensräume für Tier- und Pflanzenarten natürlicher Felsbiotope und haben damit insbesondere in felsarmen Regionen eine hohe Bedeutung als Lebensraum einer hochspezialisierten Flora und Fauna. Hierzu gehören insbesondere Reptilien und viele Insekten aber auch spezialisierte Pflanzenarten(-gattungen) wie Mauerpfeffer (*Sedum spec.*) und Streifenfarn (*Asplenium spec.*).

Durch die zunehmende Intensivierung in der Agrarlandschaft und erheblich vergrößerte Bewirtschaftungseinheiten sind insbesondere auch in den Weinbauregionen Trockenmauern in ihrem Bestand erheblich zurückgegangen. Zudem ging dieser spezielle Lebensraum

auch durch Verfugen ehemaliger Trockenmauern bzw. durch ihren Ersatz mit verfugten Mauern verloren.

Aufgrund dieser Bestandsrückgänge werden Trockenmauern in der aktuellen Roten Liste gefährdeter Biotoptypen als „stark gefährdet“ bis „von vollständiger Vernichtung bedroht“ (Kat. 1-2) eingestuft.

Zu Nummer 10 (Einfügung eines neuen § 30a)

Die Vorschrift dient dem besseren Schutz der Insekten im Besonderen und der Biodiversität im Allgemeinen durch die Einschränkung der Anwendung bestimmter Biozide in bestimmten ökologisch besonders schutzbedürftigen Teilen von Natur und Landschaft.

Sie bezieht sich speziell auf Mittel gegen Arthropoden und auf Holzschutzmittel und konzentriert sich damit auf Biozide mit bestimmungsgemäß insektizider Wirkung. Die Regelung greift nur bei Handlungen außerhalb geschlossener Räume und beschränkt sich auf das Untersagen eines flächigen Einsatzes von Mitteln gegen Arthropoden und hinsichtlich der Holzschutzmittel auf das Untersagen eines Ausbringens durch Spritzen, Sprühen oder Nebeln.

Auf diese Weise werden solche Formen der Ausbringung erfasst, bei denen es in vergleichbarer Weise zu einer Belastung durch Umweltextposition kommen kann, wie bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Freiland. Damit dient die Vorschrift der Verhinderung einer Beeinträchtigung von Abundanz und Vielfalt von Insekten ebenso wie von Arten nachgeschalteter Trophiestufen.

Nicht beschränkt wird dagegen insbesondere die dem persönlichen Schutz dienende unmittelbare Anwendung von Arthropoden-abwehrenden Biozidprodukten am Menschen. Solche Mittel gehören nicht zu den von der Regelung erfassten Produktarten 18 bzw. 8 gemäß Anhang V der EU-Biozid-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 528/2012).

Zudem sieht die Regelung die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung von dem Verbot der Ausbringung von Mitteln gegen Arthropoden vor. Ausnahmen können nach Satz 2 im Einzelfall gewährt werden, wenn der Schutz der menschlichen Gesundheit dies erfordert, was zugleich eine Beschränkung der Ausnahmeerteilung auf einen zeitlich begrenzten konkreten Anwendungsfall impliziert. Nach Satz 3 können die Länder Ausnahmen unter den Voraussetzungen nach Satz 2 auch allgemein in der jeweiligen Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft zulassen. Dies erlaubt die Bildung von Fallgruppen, ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass eine ausnahmsweise Ausbringungsmöglichkeit aus Gründen der Erforderlichkeit jeweils zeitlich zu begrenzen ist.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 39)

§ 39 Absatz 4a stellt klar, dass wissenschaftliche oder naturkundliche Untersuchungen sowie Maßnahmen der Umweltbildung einen vernünftigen Grund im Sinne von Absatz 1 Nummern 1 bis 3 darstellen, soweit diese unter größtmöglicher Schonung der Tier- und Pflanzenwelt durch fachkundige Personen durchgeführt werden. Wissenschaftliche Untersuchungen durch universitäre Forschungseinrichtungen, aber auch naturkundliche Untersuchungen durch ehrenamtlich tätige entomologische Vereine leisten einen wichtigen Beitrag zum Insektenschutz, da sie die dafür notwendigen Erkenntnisgrundlagen liefern. Gleiches gilt für Naturschutzmaßnahmen in Bezug auf andere Artengruppen, auch hier setzt ein Schutz ausreichende Kenntnisse zu Vorkommen und Verbreitung der Arten und dem Zustand von deren Lebensräumen voraus.

§ 2 Absatz 1 bestimmt, dass jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten soll, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt

werden. Eine wichtige Grundlage hierfür wird durch die Umweltbildung in Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Bildungsangebote von Naturschutzvereinigungen gelegt. Die Umweltbildung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes.

Soweit Tiere oder Pflanzen der besonders oder streng geschützten Arten betroffen sind, ist für Handlungen im Sinne des § 44 Absatz 1 die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich. Im Rahmen der Ausnahmeerteilung ist der besondere Beitrag zu berücksichtigen, den wissenschaftliche und naturkundliche Untersuchungen an geschützten Arten, etwa Untersuchungen zu Vorkommen, Abundanz und Verbreitung von Insekten mittels Malaisefallen, zum Schutz der betreffenden Arten leisten. Sowohl arten- als auch gebietsbezogene Schutzmaßnahmen setzen das Vorliegen einer ausreichenden Erkenntnisgrundlage voraus. So haben die Erkenntnisse aus langjährigen naturkundlichen Untersuchungen und deren wissenschaftliche Auswertung ganz maßgeblich zu vorliegendem Gesetzentwurf beigetragen.

Zu Nummer 12 (Einfügung eines neuen § 41a)

Die Vorschrift dient dem Schutz von Tieren und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor mit Lichtemissionen verbundenen nachteiligen Auswirkungen. Hierzu gehören geänderte Räuber-Beute-Verhältnisse, die Gefahr der Tötung von Insekten z.B. durch direkte Hitzeeinwirkung oder Erschöpfung, die Beeinträchtigung des Vogel- oder Fledermauszugs sowie die Beeinträchtigung von Ökosystemfunktionen wie nächtlicher Bestäubung. Des Weiteren kann das Weglocken von Insekten aus Lebensraumteilen über z.T. weite Distanzen (sog. Staubsaugereffekt) dazu führen, dass Arten ihre Lebenszyklen nicht vollenden können und somit die ökologischen Verbindungen zwischen Lebensräumen durch diese Arten unterbrochen werden.

Absatz 1 sieht in Verbindung mit der nach § 54 Absatz 4d zu erlassenden Rechtsverordnung eine Verpflichtung des Betreibers vor, bei der Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen sowie bei deren Betrieb die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um vermeidbare nachteilige Auswirkungen von Lichtemissionen zu vermeiden.

Neben der Neuanlage werden durch Absatz 1 Satz 2 auch wesentliche Änderungen der in Satz 1 genannten Beleuchtungen erfasst. Der Begriff der wesentlichen Änderung orientiert sich hierbei am allgemeinen Begriffsverständnis etwa des § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz, welcher dann erfüllt ist, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Umrüstung im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 meint einen Vorgang, bei welchem die Beleuchtungsanlage für eine technisch andere Betriebsart eingerichtet wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Art des Leuchtmittels durch eine andere ersetzt wird (z.B. Umrüstung auf LED-Technik). Die Nachrüstung meint demgegenüber eine nachträgliche Ergänzung der vorhandenen Anlage im Sinne eines Upgrades. Hier könnte beispielsweise der Einsatz eines modifizierten Lampenschirms oder einer Blende zu einer veränderten Ausleuchtung der Umgebung führen.

Absatz 2 bestimmt, dass die Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 und 2 durch die für die Zulassung oder Anzeige der Errichtung oder wesentlichen Änderung der zu beleuchtenden (bzw. im Falle bestimmter Werbeanlagen selbst Licht emittierenden) Anlagen zuständigen – oder die Anlage selbst errichtenden – (Fach-) Behörde zu prüfen und durch Treffen der hierfür erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen sicherzustellen ist. Dies kann es insbesondere erfordern, Anordnungen im Hinblick auf technische oder konstruktive Vorkehrungen zu treffen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen, soweit keine weitergehende Form der Beteiligung bestimmt ist.

Absatz 3 untersagt den Betrieb von Himmelsstrahlern (so genannte „Skybeamer“, „Skyrosen“, Laser und andere Projektionsscheinwerfer mit gebündelten oder aufgefächerten Lichtstrahlen), die aufgrund ihrer besonderen technischen Ausführung und der Art des Betriebs erhebliche nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Avifauna haben. Sie werden vor allem aus ästhetischen Gründen (z.B. für Lasershows) oder zu Werbezwecken eingesetzt, um den Nachthimmel weithin sichtbar in einer Entfernung von je nach Wetterlage bis zu mehr als 10 Kilometern zu erleuchten.

Das Verbot gilt zu den Hauptvogelzugzeiten im Frühjahr und Herbst, da während dieser der Betrieb von Himmelsstrahlern insbesondere bei Schlechtwetterlagen zu Störungen des natürlichen Zugverhaltens führen. Das Verbot ist nicht auf den Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch oder den regelmäßigen Betrieb beschränkt, sondern gilt auch für die Verwendung im besiedelten Bereich sowie bei nur seltenem Einsatz, unabhängig davon, ob der Scheinwerfer ortsfest installiert oder mobil betrieben wird.

Aufgrund der im Vergleich zu anderen Lichtquellen erhöhten Dimensionierung, Leistung und Reichweite von Himmelsstrahlern von bis zu 10.000 Watt ist davon auszugehen, dass auch Insekten durch Himmelsstrahler beeinträchtigt werden können.

Die in Satz 3 in Bezug genommene Mindestleistung von 900 Watt bezieht sich nur auf Xenon-Kurzbogenlampen oder Halogen-Metall dampflampen. Laser oder LED-Lampen sind gesondert zu prüfen.

Die zuständige Behörde kann zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit, wenn nur geringfügig nachteilige Wirkungen zu besorgen sind, oder wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, nach Satz 4 den Betrieb in Einzelfällen auch während der oben genannten Zeiten zulassen.

Absatz 4 enthält ein Verbot der Verwendung von Insektenfallen, bei denen Insekten mittels künstlicher Lichtquellen angelockt werden, außerhalb geschlossener Räume. Dieses Verbot geht über § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BArtSchV hinaus, da es sich nicht auf besonders geschützte Insektenarten beschränkt. Der Begriff der „Insektenfallen“ umfasst dabei sowohl solche Fallen, mit denen Insekten lebendig eingefangen werden (Lebendfallen), als auch solche, durch welche Insekten getötet werden. Ausgenommen vom Verwendungsverbot ist der Einsatz entsprechender Fallen für wissenschaftliche oder naturkundliche Untersuchungen im Sinne von § 39 Absatz 4a, da diese einen wichtigen Beitrag zum Insektenschutz leisten.

Satz 3 begründet eine unmittelbare Verpflichtung für diejenigen, die Insektenfallen nach Satz 1 verkaufen oder zum Verkauf oder Kauf anbieten, in geeigneter Weise auf das Verbot nach Satz 1 hinzuweisen. Dies dient der Umsetzung des Gesetzeszwecks, indem Erwerbenden solcher Fallen – insbesondere Verbraucherinnen und Verbrauchern – von vornherein in transparenter Weise die gesetzlichen Grenzen des Gebrauchs aufgezeigt werden.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 54)

§ 54 Absatz 4d ermächtigt das Bundesumweltministerium, zur Konkretisierung und Operationalisierung der Vorgaben des § 41a Absätze 1, 2 und 4 unter Beteiligung des Bundesrates Festlegungen in Form einer Rechtsverordnung zu treffen. Dies dient insbesondere der Ermöglichung der Vorgabe technischer Anforderungen im Sinne des Insektenschutzes.

Durch die nach Satz 1 Nummer 1 festzulegenden Grenzwerte sollen die Auswirkungen auf Natur und Landschaft begrenzt, zugleich aber auch Anforderungen an z.B. Straßenverkehrssicherungspflichten gewahrt werden. Die einheitliche Anwendung der Grenzwerte soll gewährleistet werden, indem geregelt wird, nach welchen Methoden und Verfahren der Beurteilungsgegenstand, z.B. die zu erwartende Lichtdichten, zu ermitteln sind.

Nach Nummer 2 können durch Beleuchtungen zu erfüllende technische Eigenschaften vorgeschrieben werden.

Nummer 3 ermöglicht es, nach Art und Umfang von Beleuchtungen notwendige konstruktive Vermeidungsmaßnahmen festzulegen.

Nummer 4 ermöglicht es, nähere Vorgaben in Bezug auf die Erfüllung der Nachrüstungs-pflichten für die Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen zu erlassen. Zudem kann der Zeitpunkt bestimmt werden, ab welchem die jeweiligen Vorgaben Geltung besitzen sollen, um den betroffenen Kommunen und anderen Adressaten eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren.

Nummer 5 ermöglicht es, für andere als die in § 41a Absatz 2 Satz 1 genannte Beleuchtungen eine Anzeigepflicht einzuführen.

Nummer 6 ermöglicht es, weitere Vorgaben zur Erfüllung der Hinweispflichten nach § 41a Absatz 4 Satz 3 zu machen, etwa in Bezug auf die grafische Gestaltung, Größe und Anbringungsort der Hinweise auf dem Produkt oder der Produktverpackung. Hierdurch soll eine angemessene und wirksame Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die gesetzlichen Vorgaben sichergestellt werden.

Die in Satz 2 gesetzte Frist dient der Sicherstellung der Operationalisierung der in § 41a Absatz 1 enthaltenen Verbotsregelung. Hierzu bedarf es eines Erlasses einer Rechtsverordnung, mit der von den in Satz 1 enthaltenen Ermächtigungen in angemessenem Umfang Gebrauch gemacht wird.

Zu Nummer 14 (Änderung von § 69)

Mit der Änderung in § 69 Absatz 2 Nummer 6 wird die Grundlage für eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionierung von Verstößen gegen die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d enthaltenen Vorschriften zur Verminderung der nachteiligen Auswirkungen von Lichtverschmutzung auf Tiere und Pflanzen wildlebender Arten geschaffen.

Mit der Einführung einer neuen Nummer 4b in Absatz 3 wird ein Ordnungswidrigkeitentatbestand zur Ahndung von Verstößen gegen das Verbot der Errichtung bestimmter Beleuchtungen in Naturschutzgebieten und Nationalparks geschaffen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist wegen der Einfügung von § 38b zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 38)

Aufgrund der Einfügung von § 38b ist § 38 Absatz 4 Nummer 3 redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 3 (Einfügung eines neuen § 38b)

§ 38b regelt die Abstände, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Gewässern einzuhalten sind. Die Regelungen gelten nur, soweit im Pflanzenschutzrecht keine weitergehenden Vorschriften gelten.

Die Vorschrift regelt einen Mindestabstand zu Gewässern von zehn Metern, der bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einzuhalten ist. Maßgeblich zur Berechnung des Abstands ist hierbei die Böschungsoberkante. Nur wenn keine Böschungsoberkante vorliegt, ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich zur Bemessung des Abstands. Nach

Satz 3 verringert sich der einzuhaltende Abstand auf fünf Meter, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorliegt. Der Begriff „geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke“ ist dabei wie in § 38a zu verstehen und beinhaltet, dass die Fläche nicht nur zeitweise, sondern das gesamte Jahr über mit Pflanzen bedeckt sein muss, die den oberflächlichen Abfluss des Niederschlagswassers bremsen und durch ihre Wurzeln das Wasserinfiltrationsvermögen erhöhen und die Bodenerosion verringern. Nicht erforderlich ist es, dass die Pflanzendecke jährlich durch eine Einsaat erneuert werden muss. Dementsprechend ist auch eine Selbstbegrünung der Fläche möglich. Die „Pflanzendecke“ erfordert eine gewisse „Dichtheit“ des Pflanzenbewuchses, so dass keine größeren Lücken im Pflanzenbewuchs auftreten. Ausgenommen von diesen Mindestabstandsregelungen sind kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Damit hat der Bundesgesetzgeber eine Ausnahmeregelung für kleine wasserwirtschaftlich unbedeutende Gewässer vorgegeben. Die Länder sind darüber hinaus wie bisher nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ermächtigt, in eng begrenztem Umfang und unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Verhältnisse Ausnahmen von weiteren Bestimmungen des WHG vorzusehen. Welche Gewässer im Übrigen als klein und von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung anzusehen sind, entscheidet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten im konkreten Fall. So können die Länder Gewässer ausnehmen, die eine geringe Wasserführung, ein schmales Bett oder eine geringe Fläche haben und den Wasserhaushalt des jeweiligen Einzugsgebiets nur unerheblich beeinflussen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.